

§22

Rückspiegel

(1) Kraftfahrzeuge müssen Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrzeugführer weitestgehend verringern. Die geforderte Wirksamkeit muß durch Außenspiegel erreicht werden, wenn Innenspiegel nicht verwendbar sind. Bei Kraffrädern genügt ein Rückspiegel. Außenspiegel sind so anzubringen, daß sie durch die Seitenscheiben bzw. durch die vom Scheibenwischer bestrichene Fläche einzusehen sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit offenem Fahrersitz, der nach rückwärts Ausblick bietet und deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

§23

Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im Blickfeld des Fahrzeugführers liegenden Geschwindigkeitsmesser und einem Wegstreckenzähler ausgerüstet sein. Der Wegstreckenzähler kann mit dem Geschwindigkeitsmesser zusammengebaut sein. Die angezeigten Werte dieser Meßgeräte dürfen abweichen:

- a) bei Geschwindigkeitsmessern muß zwischen der angezeigten Geschwindigkeit v_1 und der tatsächlichen Geschwindigkeit v_2 folgende Beziehung bestehen:

$$0 \leq v_1 - v_2 \leq \frac{v_2}{10} + 4 \quad \text{in km/h für die Erteilung der Betriebslaubnis}$$

$$0 \leq v_1 - v_2 \leq \frac{v_2}{20} + 10 \quad \text{in km/h für in Betrieb befindliche Fahrzeuge}$$

- b) bei Wegstreckenzählern um ± 2 % der tatsächlich zurückgelegten Strecke.

(2) Von der Ausrüstung mit Geschwindigkeitsmessern und Wegstreckenzählern sind befreit:

- a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h,
 b) Kraftfahrzeuge, die mit Fahrschreibern gemäß § 24 ausgerüstet sind, wenn die Geschwindigkeitsskala des Fahrschreibers im Blickfeld des Fahrzeugführers liegt.

§24

Fahrschreiber

(1) Mit einem Fahrschreiber sind auszurüsten:

- a) Lastkraftwagen und Spezialkraftfahrzeuge mit mehr als 5,5 t zulässiger Gesamtmasse,
 b) Zugmaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 40,5 kW (55 PS),
 c) zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 14 Sitzplätzen für Fahrgäste.

(2) Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr innerhalb von Ortschaften und für Lastkraftwagen und Zugmaschinen, die vorwiegend auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zum Einsatz kommen.

(3) Die zulässigen Abweichungen dürfen für die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und für die Aufzeichnung auf den Schaublätteln betragen:

- a) bei Geschwindigkeitsmessern muß zwischen der angezeigten Geschwindigkeit v_1 und der tatsächlichen Geschwindigkeit v_2 folgende Beziehung bestehen:

$$0 \leq v_1 - v_2 \leq \frac{v_2}{10} + 4 \quad \text{in km/h für die Erteilung der Betriebslaubnis}$$

$$0 \leq v_1 - v_2 \leq \frac{v_2}{20} + 10 \quad \text{in km/h für in Betrieb befindliche Fahrzeuge}$$

- b) bei Wegstreckenzählern um ± 2 % der tatsächlich zurückgelegten Strecke.

(4) Der Fahrschreiber muß von Beginn bis zum Ende jeder Fahrt in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Auf den Schaublätteln sind vor Antritt der Fahrt die Namen der Fahrzeugführer, der Ausgangspunkt und das Datum der Fahrt einzutragen. Der Stand des Wegstreckenzählers am Beginn und Ende der Fahrt ist ebenfalls einzutragen. Die Schaublätteln sind vom Kraftfahrzeughalter für die Dauer von drei Monaten aufzubewahren. Die Aufzeichnungen des Fahrschreibers dürfen während und nach der Fahrt nicht verfälscht, unkenntlich oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Schaublätteln sind den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

§25

Geschwindigkeitsschilder

(1) Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Spezialkraftfahrzeuge müssen an der Rückseite ihrer Aufbauten ein kreisförmiges weißes Schild (Geschwindigkeitsschild) nach dem Muster der Anlage 3 Buchst. c führen.

(2) Ein Geschwindigkeitsschild muß auch an der Rückseite der Aufbauten anderer Kraftfahrzeuge und von Kraftfahrzeuganhängern angebracht sein, wenn deren Geschwindigkeit mit der Betriebserlaubnis beschränkt wurde.

(3) Auf dem Geschwindigkeitsschild muß die für den jeweiligen Fahrzeugtyp bzw. das Einzelfahrzeug zugelassene Höchstgeschwindigkeit angegeben und in einem Winkelbereich von je 60° beiderseits der Längsachse des Fahrzeugs lesbar sein. Geschwindigkeitsschilder dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

§26

Sitze und Sicherheitsgurte

(1) Sitze in Fahrzeugen müssen so befestigt sein, daß ein unbeabsichtigtes Verstellen ausgeschlossen ist. Der Sitz des Fahrzeugführers und alle Bedienungseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß auch bei angelegtem Sicherheitsgurt bei allen Betriebszuständen eine sichere Führung des Fahrzeugs gewährleistet ist.

(2) Bei Personenkraftwagen mit geschlossenem Aufbau, deren Höchstgeschwindigkeit 80 km/h übersteigt, ist die vordere Sitzreihe mit Sicherheitsgurten auszurüsten.

(3) Zugmaschinen sind für den Beifahrer mit einem festen Sitz (mit Rücken- und Seitenlehne) und einer Fußstütze auszurüsten. Der Sitz muß so angebracht sein, daß der Fahrzeugführer in der sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs nicht behindert wird.

(4) An Kraffrädern, auf denen ein Beifahrer befördert wird, müssen ein ausreichender Sitz mit Handgriff und Fußrasten für den Beifahrer fest angebracht sein.

§27

Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei einem Überdruck von 0,03 MPa auf Dichtheit geprüft sein. Weichgelötete Behälter müssen nach dem Ausschmelzen des Lotes zusammenhalten. Auf tretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Am Behälter weichgelötete Teile müssen zugleich vernietet oder angeschraubt sein. Kraftstoff darf aus dem Füllverschluß oder dem zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Vorrichtungen auch bei Schräglage, Kurvenfahrt oder Stoßen nicht ausfließen.

(2) Das Fassungsvermögen der Behälter für flüssige Kraftstoffe muß für eine Fahrstrecke von mindestens 350 km auf ebener Straße bemessen sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis